

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1987/10/28 86/03/0131

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.10.1987

#### Index

KFG

40/01 Verwaltungsverfahren 90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §102 Abs10

VStG §44a lita

VStG §44a Z1 implizit

#### Rechtssatz

In der Formulierung des Spruches, der Beschuldigte habe Verbandszeug und Warneinrichtung "nicht mitgeführt bzw nicht vorgewiesen" liegt ein den Erfordernissen des § 44 a VStG nicht entsprechender Alternativvorwurf.

### **Schlagworte**

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild) Mängel im Spruch

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030131.X06

Im RIS seit

27.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at